



Sachstand

Sondervermögen für Sozialversicherungsträger

Sondervermögen für Sozialversicherungsträger

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 033/23
Abschluss der Arbeit: 07.06.2023
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtliche Zulässigkeit von Sondervermögen	4
2.1.	Begriff des Sondervermögens	4
2.1.1.	Grundlagen	4
2.1.2.	Rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Sondervermögen	5
2.2.	Errichtungsvoraussetzungen	6
2.3.	Ergebnis zu 2.	7
3.	Anwendungsbereich der Schuldenbremse	7
3.1.	Kreditaufnahme durch den Bund	7
3.2.	Kreditaufnahme durch rechtlich unselbstständige Sondervermögen	8
3.3.	Kreditaufnahme durch rechtlich selbstständige Sondervermögen	9
3.3.1.	Grundsatz	9
3.3.2.	Umgehungsverbot	10
3.4.	Zusammenfassung	11
3.5.	Folgerungen für die vorliegende Fragestellung	12
4.	Finanzielle Transaktionen	13
4.1.	Begriff und Bedeutung	13
4.2.	Herausrechnung bei der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme	14
4.3.	Relevante Vorgänge im Rahmen der vorliegenden Fragestellung	15
4.3.1.	Erwerb von Beteiligungen	15
4.3.1.1.	Erwerb durch den Bund	15
4.3.1.2.	Erwerb durch rechtlich unselbstständige Sondervermögen	17
4.3.1.3.	Erwerb durch rechtlich selbstständige Sondervermögen	18
4.3.2.	Erwerb von Immobilien und Infrastrukturobjekten	18
4.3.3.	Vergabe von Darlehen an Sondervermögen	19
4.3.3.1.	Grundsatz	19
4.3.3.2.	Einschränkungen bei Umgehungen der Schuldenbremse?	20
4.4.	Beziehung der Sondervermögen zum Bund und Rechtsform	21
4.5.	Vorgaben bezüglich der Kredite	21
4.6.	Ergebnis zu 4.	22

1. Fragestellung

Der Auftraggeber stellt verschiedene Einzelfragen bezüglich der Errichtung von Sondervermögen durch den Bund sowie bezüglich der Kreditaufnahme durch den Bund und durch dessen Sondervermögen. Insbesondere soll in diesem Zusammenhang auf die Frage eingegangen werden, unter welchen Voraussetzungen von einer finanziellen Transaktion auszugehen ist.

2. Rechtliche Zulässigkeit von Sondervermögen

Zunächst möchte der Auftraggeber wissen, ob der Bund als Rücklage für Dritte – wie etwa Sozialversicherungsträger – Sondervermögen errichten darf.

2.1. Begriff des Sondervermögens

2.1.1. Grundlagen

Eine Definition des Begriffs Sondervermögen ist weder im Grundgesetz (GG), noch im Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) oder der Bundeshaushaltsordnung (BHO) enthalten.¹ Im GG wird die Möglichkeit, Sondervermögen zu errichten allerdings vorausgesetzt.² Eine explizite Regelung zu Sondervermögen findet sich in **Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG**. Danach brauchen bei Sondervermögen „nur die Zuführungen oder die Ablieferungen“ in den Haushaltsplan eingestellt zu werden. Weitere Regelungen enthalten Art. 143d Abs. 1 GG (Übergangsregelungen für die Anwendung der Art. 109, 115 GG auf Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung) sowie § 26 Abs. 2 BHO (Veranschlagung der Zuführungen und Ablieferungen im Haushaltsplan, Ausweisung der Haushaltsmittel in Anlagen oder Erläuterungen zum Haushaltsplan) und § 113 BHO (entsprechende Anwendung der Teile I bis IV, VIII und IX der BHO auf Sondervermögen, Prüfung durch den Bundesrechnungshof).

Eine Definition des Begriffs ist indes in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), Ziffer 2.1 zu § 26 BHO enthalten. Dort ist Folgendes vorgesehen:

„Sondervermögen sind rechtlich unselbstständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind.“³

1 Bolte, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2019, § 113 BHO, Rn. 2.

2 Vgl. Art. 87a Abs. 1a; Art. 87f Abs. 2, 3; Art. 110 Abs. 1; Art. 143b, Art. 143d Abs. 1 GG.

3 Bundesregierung, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), Ziffer 2.1 zu § 26 BHO, abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwvbund_14032001_DokNr20110981762.htm, zuletzt abgerufen am 22. Mai 2023.

Weite Teile des Schrifttums knüpfen an diese Begriffsdefinition an.⁴ Dabei wird darauf hingewiesen, dass Sondervermögen „grundsätzlich keine eigene Rechtspersönlichkeit“ haben und „sich von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterscheiden“.⁵

2.1.2. Rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Sondervermögen

Zum Teil wird der Begriff des Sondervermögens im Schrifttum jedoch in einem weiteren Sinne verstanden. Dabei wird unterschieden zwischen „**rechtlich unselbstständigen Sondervermögen**“ und „**rechtlich selbstständigen Sondervermögen**“.⁶ Als rechtlich unselbstständige Sondervermögen werden dabei die vorstehend beschriebenen Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bezeichnet.

Als rechtlich selbstständige Sondervermögen werden „Sondervermögen des Bundes, die mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattet sind“⁷ bezeichnet. „Sie entstehen durch die Errichtung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher juristischer Personen durch den Bund, durch dessen Beteiligung an bestehenden Rechtsträgern oder durch die Einbeziehung solcher Rechtsträger in die staatliche Aufgabenerfüllung.“⁸ Dementsprechend werden unter rechtlich selbstständigen Sondervermögen auch „rechtlich selbstständige Träger, sei es in öffentlichrechtlicher, sei es in privatrechtlicher Organisationsform“ verstanden.⁹

4 Vgl. etwa Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 1. Auflage 2014, § 8, Rn. 141, § 10, Rn. 13, § 12, Rn. 5; Nebel, in: Piduch, Bundshaushaltsrecht, 52. Ergänzungslieferung (EL) Mai 2020, Art. 110, Rn. 45; Dehlwisch-Bell, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: August 2018, § 26 BHO, Rn. 5f.; Bolte, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2019, § 113 BHO, Rn. 2.

5 Nebel, in: Piduch, Bundshaushaltsrecht, 52.EL Mai 2020, Art. 110, Rn. 45 unter Hinweis auf einen Vergleich zwischen § 105 BHO mit § 113 BHO.

6 Vgl. etwa Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 110 GG, Rn. 107 f.; Kemmler, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Auflage 2022, Art. 110 GG, Rn. 11 ff., 14; ähnlich: Reimer, Machbarkeitsstudie „Kapitalgedeckte Finanzierung Pflegekosten“ (KFP), Untergutachten „Finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und legislative Optionen“ vom 5. November 2020, Ziffer III. 1., S. 6, abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/kpf_untergutachten_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023.

7 Kemmler, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Auflage 2022, Art. 110 GG, Rn. 14.

8 Kemmler, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Auflage 2022, Art. 110 GG, Rn. 14.

9 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 110 GG, Rn. 108; abweichend insoweit offenbar Reimer, der unter selbstständigen Sondervermögen „juristische Person[en] des Öffentlichen Rechts“ versteht und juristische Personen des Privatrechts hiervon getrennt aufführt, vgl. Reimer, Machbarkeitsstudie „Kapitalgedeckte Finanzierung Pflegekosten“ (KFP), Untergutachten „Finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und legislative Optionen“ vom 5. November 2020, Ziffer III. 1., S. 6, abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/kpf_untergutachten_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023.

Den rechtlich selbstständigen Sondervermögen werden unter anderem bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 105 ff. BHO zugeordnet.¹⁰ Hierzu zählen bundesunmittelbare **Körperschaften**, **Anstalten** des öffentlichen Rechts sowie bundesunmittelbare **Stiftungen** des öffentlichen Rechts.¹¹

2.2. Errichtungsvoraussetzungen

Für die Errichtung eines rechtlich unselbstständigen Sondervermögens wird allgemein ein formelles Gesetz gefordert.¹² Weiterhin bedürfe es eines „hinreichend gewichtigen sachlichen Grundes für die organisatorische und finanzielle Absonderung“.¹³

Auch für die Errichtung eines rechtlich selbstständigen Sondervermögens wird allgemein ein formelles Gesetz gefordert.¹⁴ Darüber hinaus wird zum Teil davon ausgegangen, dass „die Errichtung rechtlich selbstständiger Aufgabenträger [...] stets der **besonderen Rechtfertigung**“¹⁵ bedürfe.¹⁶ Diese könne sich nur aus der wahrzunehmenden Aufgabe selbst ergeben.¹⁷ Der „verselbstständigte Rechtsträger“ müsse „die Aufgabe besser erfüllen können, als die unmittelbare Staatsverwaltung“.¹⁸

10 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 110 GG, Rn. 32.

11 Hentschel, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: November 2021, § 105 BHO. Rn. 11 ff., 16. Für die Einordnung von „Körperschaften, Anstalten, Stiftungen“ als rechtlich selbstständige Sondervermögen vgl. auch Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 109 GG, Rn. 34.

12 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. Ergänzungslieferung Mai 2020, Art. 110, Rn. 45; Dehlwisch-Bell, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: August 2018, § 26 BHO Rn. 5f.; Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 110 GG, Rn. 107; Kemmler, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Auflage 2022, Art. 110 GG, Rn. 12.

13 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 110 GG, Rn. 107.

14 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 110 GG, Rn. 108; Kemmler, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Auflage 2022, Art. 110 GG, Rn. 12.

15 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 110 GG, Rn. 108.

16 So auch Reimer, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 54. Edition, Stand: 15. Februar 2023, Art. 110 GG, Rn. 39 in Bezug auf die Errichtung selbstständiger Rechtsträger; ähnlich Heun, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 110 GG, Rn. 20.

17 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 110 GG, Rn. 108.

18 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 110 GG, Rn. 108. In der Sache ebenso: Reimer, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 54. Edition, Stand: 15. Februar 2023, Art. 110 GG, Rn. 39.

2.3. Ergebnis zu 2.

Festzuhalten bleibt, dass sowohl die Errichtung eines unselbstständigen als auch die Errichtung eines selbstständigen Sondervermögens zur Bildung einer Rücklage für Dritte – wie etwa selbstverwaltete Träger von Sozialversicherungen – grundsätzlich möglich wäre. Voraussetzung wäre jedoch für beide Alternativen ein formelles **Gesetz** (auch als „Errichtungsgesetz“ bezeichnet).

Darüber hinaus wird in der Literatur für die Errichtung eines unselbstständigen Sondervermögens ein „**sachlicher Grund**“ beziehungsweise – für die Errichtung eines selbstständigen Sondervermögens – eine „**besondere Rechtfertigung**“ gefordert. Ob diese Erfordernisse gegeben sind, lässt sich nur anhand des jeweiligen Einzelfalls beurteilen. Maßgeblich dürfte dabei insbesondere sein, welche Aufgabe das Sondervermögen konkret übernehmen soll.

3. Anwendungsbereich der Schuldenbremse

Weiter soll untersucht werden, wo bei einer Kreditaufnahme des Bundes zugunsten eines solchen Sondervermögens beziehungsweise bei einer eigenständigen Kreditaufnahme dieses Sondervermögens die Grenze zwischen einer finanziellen Transaktion und einer schuldenbremse-relevanten Kreditaufnahme liegt. Dabei kann laut der Fragestellung angenommen werden, dass das Sondervermögen mit dem Kredit den Kauf von Sachwerten wie Wertpapieren, Immobilien oder Infrastrukturobjekten finanziert.

Die Berücksichtigung von finanziellen Transaktionen stellt einen **Korrekturfaktor bei der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß der Schuldenbremse** (Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 GG) dar.¹⁹ Die Frage, ob ein bestimmter Vorgang als finanzielle Transaktion einzuordnen ist, stellt sich somit nur, soweit der Anwendungsbereich der Schuldenbremse im konkreten Fall eröffnet ist. Dabei ist zwischen einer Kreditaufnahme durch den Bund und einer Kreditaufnahme durch rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Sondervermögen zu unterscheiden (vgl. im Folgenden unter 3.1. bis 3.3.).

3.1. Kreditaufnahme durch den Bund

Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die „Haushalte von Bund und Ländern [...] grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen“. Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG trifft eine entsprechende Bestimmung für den Bund. Dem Verbot der Neuverschuldung des Bundes wird gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 2 GG auch dann entsprochen, wenn die Nettokreditaufnahme 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts nicht überschreitet (sog. Strukturkomponente). Eine darüber hinausgehende Kreditaufnahme ist zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen und im Falle von außergewöhnlichen Notsituationen zulässig (Art. 115 Abs. 2 Satz 3 beziehungsweise Satz 6 GG).

Kreditaufnahmen des Bundes sind somit nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2 GG von der Schuldenbremse umfasst.

19 Leibinger/Müller/Züll, Öffentliche Finanzwirtschaft, 15. Auflage 2021, S. 50 f.

3.2. Kreditaufnahme durch rechtlich unselbstständige Sondervermögen

Im Schrifttum ist anerkannt, dass **rechtlich unselbstständige Sondervermögen ebenfalls von der Schuldenbremse erfasst** werden.²⁰ Überwiegend wird zudem davon ausgegangen, dass auch nach der neuen (ab 2011 geltenden) Fassung des Art. 115 Abs. 2 GG noch Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung errichtet werden dürfen. Für die Kreditaufnahme dieser Sondervermögen sollen dann aber die Grenzen der Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 GG maßgeblich sein.²¹ Auch der Staatsgerichtshof des Landes Hessen²² sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz²³ haben sich hinsichtlich der jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend positioniert. Hiervon ausgehend sind Kreditaufnahmen von unselbstständigen Sondervermögen von der Schuldenbremse umfasst.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Geltung der Schuldenbremse für rechtlich unselbstständige Sondervermögen in einem Beschluss vom 22. November 2022 im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zunächst noch offengelassen.²⁴ Hierzu führt das Gericht allerdings näher aus:

„Schon der Wortlaut von Art. 109 III 1 GG könnte es nahelegen, das Verbot struktureller Neuverschuldung nach Art. 109 III 1, Art. 115 II GG auf unselbstständige Nebenhaushalte zu erstrecken (vgl. zu Art. 109 III GG in Verbindung mit der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz VerfGH RhPf 1.4.2022 – VerfGH N 7/21 Rn. 97). Denn danach sind die ‚Haushalte von Bund und Ländern‘ umfassend dem Staatsschuldenrecht des Art. 109 III GG unterworfen. Ebenso könnte aus teleologischer Sicht zu erwägen sein, zur effektiven Begrenzung der Nettoneuverschuldung unselbstständige Nebenhaushalte deshalb mit der Schuldenbremse zu erfassen, um möglichem Umgehungspotenzial zu begegnen.“²⁵

20 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 109 GG, Rn. 117; Heun, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 109 GG, Rn. 36.

21 Vgl. hierzu eingehend: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand vom 23. Februar 2022, WD 4 - 3000 - 007/22, „Fragen zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds“, Ziffer 2.2., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/886618/b3039f5ee6ee757a16ffbdcbde7f8e27/WD-4-007-22-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023.

22 Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 27. Oktober 2021 – P.St. 2783 –, juris, Rn. 230.

23 Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. April 2022 – VGH N 7/21, Rn. 97, abrufbar unter: https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_N_7-21_Urteil_Rn.pdf, zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023.

24 BVerfG Beschluss vom 22. November 2022 – 2 BvF 1/22, NVwZ 2023, S. 326 ff., Rn. 201 f.

25 BVerfG Beschluss vom 22. November 2022 – 2 BvF 1/22, NVwZ 2023, S. 326 ff., Rn. 202.

3.3. Kreditaufnahme durch rechtlich selbstständige Sondervermögen

3.3.1. Grundsatz

Zum Teil wird vertreten, dass auch Kommunen, Sozialversicherungsträger und rechtlich selbstständige Sondervermögen des Bundes dem Anwendungsbereich der Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 GG unterfallen.²⁶ Dabei wird unter anderem mit dem Zweck der genannten Vorschriften sowie mit dem Schutz vor Umgehungen argumentiert.²⁷

Die ganz herrschende Meinung im Schrifttum geht dagegen davon aus, dass **die Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 GG für rechtlich selbstständige Sondervermögen nicht gelten.**²⁸ Dabei wird unter anderem mit dem **Rechtsträgerprinzip** argumentiert.²⁹ Hierfür sprechen überzeugende Gründe. Insbesondere dürfte zu berücksichtigen sein, dass Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG auf die „Haushalte von Bund und Ländern“ abstellt. Rechtlich selbstständige Sondervermögen haben dagegen ihren **eigenen Haushalt.**³⁰ Für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts ergibt sich dies bereits aus § 106 BHO.³¹

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin führt dementsprechend in einem Beschluss vom 21. März 2003 aus, dass eine Kreditaufnahme durch juristische Personen des öffentlichen Rechts – als rechtlich verselbstständigte Rechtssubjekte mit selbstständiger Wirtschaftsführung – nicht vom Regelungsgehalt der entsprechenden Vorschrift in der Landesverfassung erfasst sei, und zwar selbst dann nicht, wenn die juristischen Personen vom Land finanziert werden oder das Land kraft ausdrücklicher Garantie oder seiner Anstaltslast für ihre Verbindlichkeiten hafte.³²

-
- 26 Vgl. Reimer, Machbarkeitsstudie „Kapitalgedeckte Finanzierung Pflegekosten“ (KFP), Untergutachten „Finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und legistische Optionen“ vom 5. November 2020, Ziffer V. 1. b., S. 14 ff. mit weiteren Nachweisen, abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/kpf_untergutachten_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023; ebenso Kirchhof, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 109 GG, Rn. 83 f.
- 27 Vgl. Reimer, Machbarkeitsstudie „Kapitalgedeckte Finanzierung Pflegekosten“ (KFP), Untergutachten „Finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und legistische Optionen“ vom 5. November 2020, Ziffer V. 1. b., S. 15 mit weiteren Nachweisen, abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/kpf_untergutachten_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023.
- 28 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 109 GG, Rn. 117, Fußnote 1, Rn. 119; Heun, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 109 GG, Rn. 36; Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 115, Rn. 60; Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 115, Rn. 7, 71.
- 29 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 115, Rn. 60.
- 30 Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 115, Rn. 71; Wendt, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 115, Rn. 64.
- 31 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art. 110 GG, Rn. 32.
- 32 Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 21. März 2003 – 6/01 –, Leitsatz 5a, juris.

Ausgehend von der vorstehend dargestellten Auffassung des Schrifttums und des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin wird die Kreditaufnahme rechtlich selbstständiger Sondervermögen somit grundsätzlich nicht von der Schuldenbremse erfasst.

3.3.2. Umgehungsverbot

Im Schrifttum wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Nichterfassung rechtlich selbstständiger Sondervermögen erhebliche Gefahren missbräuchlicher Gestaltungen eröffne, die auf eine Umgehung der Anforderungen aus Art. 115 Abs. 1 und insbesondere Abs. 2 GG zielten und die zudem gegen die Grundsätze der Klarheit, Wahrheit und Vollständigkeit des Haushalts verstießen.³³ Vor diesem Hintergrund wird erwogen, Kreditaufnahmen rechtlich selbstständiger Einheiten dem **Bund zuzurechnen**, wenn sie sich als **Umgehung** der verfassungsrechtlichen Vorgaben darstellen.

Eine missbräuchliche Umgehung der materiellen Grenzen des Art. 115 GG wird zunächst dann angenommen, wenn eine selbstständige juristische Person **keine eigenen Sachaufgaben** zu erfüllen hat, sondern **überwiegend oder ausschließlich finanzwirtschaftliche Funktionen** wahrnehmen soll – für die der Bund haftet – und zu diesem Zweck Kredite aufnehmen kann. Dies müsse auch für privatrechtliche Organisationsformen gelten.³⁴

Allerdings wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass man allenfalls eine offensichtlich missbräuchliche Umgehung dem Art. 115 Abs. 1 und 2 GG unterwerfen könne – und selbst das sei zweifelhaft und umstritten.³⁵ Deswegen werde man die Fälle einer Kreditaufnahme durch private Dritte im Auftrag und für Rechnung des Bundes oder im Auftrag des Bundes, aber auf eigenen Namen und eigene Rechnung allein zur Finanzierung von Bundesaufgaben den Schranken des Art. 115 Abs. 2 GG unterwerfen müssen.³⁶ Diesen Grundsatz werde man auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts erstrecken können, wenn diese keine eigenen Sachaufgaben wahrnehmen, sondern allein der Finanzierung des Bundes und der Umgehung des Art. 115 Abs. 2 GG dienen. Eine darüber hinausgehende allgemeine Erweiterung sei nicht begründbar.³⁷

33 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 115, Rn. 61; Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 115, Rn. 70 ff.

34 Wendt, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 115, Rn. 65; ähnlich Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 21. März 2003 – 6/01 –, Rn. 89, juris, mit Verweis auf sog. „Finanzierungsgesellschaften“.

35 Heun, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 115, Rn. 24, mit Verweis auf Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, NVwZ-RR 2003, 537, 540 = Beschluss vom 21. März 2003 – 6/01 –, Rn. 86, juris; Hillgruber, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, Art. 110, Rn. 21 ff.

36 Heun, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 115, Rn. 24 mit weiteren Nachweisen; ähnlich: Nebel, in: Piduch, Bundshaushaltsrecht, 44. EL Januar 2011, Art. 109, Rn. 17.

37 Heun, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 115, Rn. 24.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin führt aus, dass als Einnahmen auch solche aus Krediten gälten, die von einer juristischen Person, an der das Land maßgeblich beteiligt sei, in dessen Auftrag aufgenommen und ihm zur Verfügung gestellt würden und für die das Land den Finanzierungsdienst übernehme.³⁸

Weiterhin wird vertreten, dass dem Bund die Kreditaufnahme auch in folgenden Fällen zugerechnet werden müsse: „1. die Kreditaufnahme durch Dritte, wenn der Dritte im Auftrag und für Rechnung des Bundes handelt (Kreditauftrag) und der Bund oder das Land den Schuldendienst übernimmt [...]“ und „2. die Kreditaufnahme durch Dritte, wenn der Dritte zwar auf eigene Rechnung handelt, der Bund aber an diesem Dritten wesentlich beteiligt ist, wiederum den Schuldendienst übernimmt und das Motiv der formalen Auslagerung von Schulden für die Gestaltung maßgeblich ist“³⁹.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich bezüglich der Frage, unter welchen Umständen aufgrund einer Umgehung der verfassungsrechtlichen Vorgaben eine Kreditaufnahme rechtlich selbstständiger Dritter dem Bund zuzurechnen ist, noch keine feststehenden Kriterien herausgebildet haben. Maßgeblich kann im Einzelfall jedoch sein, ob die selbstständige juristische Person **eigene Sachaufgaben** zu erfüllen hat, ob die **Kreditaufnahme im Auftrag und für Rechnung des Bundes** erfolgt und ob sie allein der **Finanzierung von Bundesaufgaben** dient. Als weitere mögliche Kriterien kommen die Übernahme des Schuldendienstes durch den Bund sowie eine wesentliche Beteiligung des Bundes an dem Dritten in Betracht.⁴⁰

3.4. Zusammenfassung

Zum Anwendungsbereich der Schuldenbremse lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten:

Kreditaufnahmen des Bundes unterfallen der Schuldenbremse (vgl. hierzu unter 3.1.). Entsprechendes gilt nach allgemeiner Auffassung im Schrifttum und der hierzu vorliegenden landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für Kreditaufnahmen durch rechtlich unselbstständige Sondervermögen (vgl. hierzu unter 3.2.).

Kreditaufnahmen rechtlich selbstständiger Sondervermögen des Bundes unterfallen dagegen nach ganz herrschender Meinung grundsätzlich nicht der Schuldenbremse (vgl. hierzu unter

38 Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 21. März 2003 – 6/01 –, Rn. 90, juris, mit Verweis auf Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20. November 1996 – VGH N 3/96 – DÖV 1997, 246; Höfling, Staatsschuldenrecht, 1993, S. 53.

39 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 109, Rn. 121, Art. 115, Rn. 61; ähnlich: Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 109, Rn. 12; Reimer, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 49. Edition, Stand: 15. Mai 2021, Art. 115, Rn. 13; Pünder in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2007, § 123 Staatsverschuldung, Rn. 22.

40 Vgl. insoweit auch die zusammenfassende Darstellung bei Hermes, Privatisierung der Infrastruktur als Weg aus der Schuldenbremse? Rechtliche Rahmenbedingungen der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen durch öffentliches und privates Kapital im Kontext der Schuldenbremsen, 2016, S. 18, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-frankfurt.de/66245848/PrivatisierungInfrastrukturSchuldenbremse.pdf>, zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023.

3.3.1.). Im Schrifttum wurden allerdings Kriterien entwickelt, nach denen Kreditaufnahmen von rechtlich selbstständigen Sondervermögen dem Bund zuzurechnen sind, soweit diese eine Umgehung der verfassungsrechtlichen Vorgaben darstellen (vgl. hierzu unter 3.3.2.). Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn eine selbstständige juristische Person keine eigenen Sachaufgaben zu erfüllen hat, sondern überwiegend oder ausschließlich finanzwirtschaftliche Funktionen wahrnehmen soll – für die der Bund haftet – und zu diesem Zweck Kredite aufnehmen kann.

3.5. Folgerungen für die vorliegende Fragestellung

Laut der Fragestellung des Auftraggebers kann angenommen werden, dass das Sondervermögen mit dem Kredit den Kauf von Sachwerten wie Wertpapieren, Immobilien oder Infrastrukturobjekten finanziert. Besonderes Augenmerk soll auf der Frage liegen, ob das Kriterium, nach welchem keine missbräuchliche Umgehung der Schuldenbremse vorliegen darf, so eingehalten werden kann, und ob die reine Gewinnerzielung aus Wertpapiergeschäften zur Generierung von Zuschüssen an Sozialversicherungsträger eine hinreichend gehaltvolle Sachaufgabe ist.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien des Schrifttums für eine etwaige Umgehung der Schuldenbremse (zu denen auch die Frage des Bestehens eigener Sachaufgaben des Kreditnehmers gehört) wurden allein für die Kreditaufnahme durch rechtlich selbstständige Sondervermögen entwickelt. Somit stellt sich die Frage, inwieweit deren Kreditaufnahmen nach Maßgabe der genannten Kriterien dem Bund zuzurechnen sind und daher der Schuldenbremse unterfallen.

Was unter einer „**eigenen Sachaufgabe**“ zu verstehen ist, wurde bisher weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung abschließend konkretisiert. Eine eigene Sachaufgabe dürfte jedoch zumindest dann vorliegen, wenn das jeweilige rechtlich selbstständige Sondervermögen **nicht lediglich Finanzierungsaufgaben für den Bund** wahrnimmt, sondern auch darüber hinausgehende Zwecke verfolgt.

Sofern die in der Anfrage angesprochene „reine Gewinnerzielung aus Wertpapiergeschäften“ allein der Finanzierung von Bundesaufgaben dienen soll und das rechtlich selbstständige Sondervermögen keine darüber hinausgehenden Zwecke verfolgt, dürfte dies gegen eine eigene Sachaufgabe und für eine reine Finanzierungsaufgabe des Sondervermögens sprechen.

Bei der Frage der Zurechnung können jedoch darüber hinaus noch weitere Kriterien relevant werden. Insbesondere dürfte zu berücksichtigen sein, ob die Kreditaufnahme im Auftrag und für Rechnung des Bundes erfolgt, inwieweit der Bund an dem rechtlich selbstständigen Sondervermögen beteiligt ist, ob die Kreditaufnahme im Auftrag des Bundes erfolgt, ob ihm die Mittel letztlich zufließen und inwieweit der Bund den Schuldendienst übernimmt.

Laut der Fragestellung soll zudem besonderes Augenmerk auf die Frage geworfen werden, welche Auswirkungen Zusagen des Bundes, für finanzielle Misserfolge Haftung gegenüber den begünstigten Sozialversicherungsträgern zu übernehmen, auf die Schuldenbremsenrelevanz haben. Auch der genannte Gesichtspunkt der **Haftungsübernahme durch den Bund** dürfte im Rahmen der Gesamtbetrachtung, inwieweit dem Bund Kreditaufnahmen selbstständiger Rechtsträger zuzurechnen sind, von Bedeutung sein. Die Haftung des Bundes wird in diesem Zusammenhang in

der Literatur ausdrücklich genannt.⁴¹ Auch eine Haftungsübernahme durch den Bund dürfte daher dafür sprechen, dass die entsprechende Kreditaufnahme letztlich den Finanzierungsinteressen des Bundes dient, was – gegebenenfalls zusätzlich – für eine entsprechende Zurechnung spräche.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Zurechnung erfolgen muss – wie bereits ausgeführt – nicht als abschließend geklärt angesehen werden kann, zumal hierzu bisher keine Rechtsprechung des BVerfG vorliegt, aus welcher sich allgemein gültige, verbindliche Vorgaben ableiten ließen.⁴² Unabhängig davon dürfte die Frage der Zurechnung letztlich von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängen.

4. Finanzielle Transaktionen

4.1. Begriff und Bedeutung

Nach Art. 115 Abs. 2 Satz 5 GG wird die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen durch ein Bundesgesetz geregelt. Diesem Regelungsauftrag ist der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz (G 115)⁴³) nachgekommen. Nach **§ 2 Abs. 1 Satz 1 G 115** sind „Einnahmen und Ausgaben [...] bei der Veranschlagung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen; Einnahmen und Ausgaben sind um finanzielle Transaktionen zu bereinigen.“ Nach **§ 3 G 115** sind aus „den Ausgaben nach § 2 Absatz 1 erster Halbsatz [...] die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe herauszurechnen, aus den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 erster Halbsatz diejenigen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen.“

Zum Begriff der finanziellen Transaktionen führt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Folgendes aus:

„Als finanzielle Transaktionen werden Transaktionen in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte (Forderungen und Verbindlichkeiten) bezeichnet. Es handelt sich dabei um finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher, z. B. Privatisierungserlöse (Tausch

41 Wendt, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 115, Rn. 65; Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 109 GG, Rn. 47.

42 Zu den bestehenden Unsicherheiten vgl. auch Heun, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 115, Rn. 24.

43 Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz - G 115), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/g_115/G_115.pdf, zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023.

von Beteiligungsvermögen gegen Kassenzugang) oder Darlehensvergaben (Tausch Kassenausgang gegen Forderungserwerb).“⁴⁴

Zum Sinn und Zweck der Regelungen wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die Berücksichtigung von finanziellen Transaktionen im Rahmen der Schuldenregel zu einer **Annäherung des Haushaltssaldos an den Finanzierungssaldo der Maastricht-Rechnung** führe, der dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) folge. Als finanzielle Transaktionen würden in den VGR – und damit in der Maastricht-Rechnung – nichtvermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben bezeichnet.⁴⁵

Der Grund für die Berücksichtigung finanzieller Transaktionen liegt mithin in dem Bestreben, auf der Grundlage der nationalen Schuldenregel annähernd zu einem Ergebnis zu gelangen, das als Finanzierungssaldo des Bundes für die europarechtlichen Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin maßgeblich ist. Die Berechnung ist dort gemäß Art. 1 Abs. 1 und 3 der VO (EG) Nr. 479/2009 in der Fassung der VO (EU) Nr. 220/2014 in Anwendung des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) vorzunehmen. In dessen Rahmen bleiben Vorgänge für die Ermittlung des öffentlichen Defizits außer Betracht, die lediglich den Austausch von Vermögenspositionen beinhalten und somit den Vermögensstand des Staates nicht verändern, wie zum Beispiel bei Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung, der eine Einnahme gegenübersteht (sog. Aktivtausch) oder bei der Vergabe eines Darlehens, die die Begründung eines Rückzahlungsanspruchs zur Folge hat.⁴⁶

4.2. Herausrechnung bei der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme

Zu der Berücksichtigung der finanziellen Transaktionen bei der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme wird in der Literatur ausgeführt:

„Die in die Bereinigung einzubeziehenden Haushaltspositionen sind jeweils auf der Ausgaben- bzw. Einnahmenseite ‚herauszurechnen‘ d.h. sie bleiben bei der Ermittlung der Gesamtsumme von Ausgaben bzw. Einnahmen unberücksichtigt.“⁴⁷

44 BMF, Kompendium zur Schuldenregel des Bundes (Schuldenbremse), Stand: 25. Februar 2022, S. 19, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzien/Schuldenbremse/kompendium-zur-schuldenbremse-des-bundes.pdf?__blob=publicationFile&v=9, zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023; entsprechend auch Stabilitätsrat, Kompendium zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz vom 16. Dezember 2022, S. 10, abrufbar unter: https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Dokumentation/Ueberwachung_Einhaltung_Schuldenbremse/Kompendium/Kompendium_node.html;jsessionid=944EE8A7CF203BCE39E49EF2FAF1EDCB.internet0622, zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023.

45 BT-Drs. 16/12400, S. 19.

46 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. EL Februar 2018, Art. 115, Rn. 20.

47 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. EL Februar 2018, Art. 115, Rn. 20.

Wird als Ausgabe etwa ein Darlehen veranschlagt, bleibt dies bei der Ermittlung der Gesamtausgaben unberücksichtigt.⁴⁸ Dies führt dazu, dass der Finanzierungssaldo verringert und der Kredit-spielraum entsprechend ausgeweitet wird. Die „Herausrechnung“ von Ausgabe-positionen bedeutet letztlich, dass ihre Finanzierung durch Kredit für die Schuldenregelung des Art. 115 Abs. 2 GG nicht relevant ist, da sie nicht zu den „Ausgaben“ gehören, die gemäß § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 G 115 durch Einnahmen (ohne Kreditaufnahme) auszugleichen sind.⁴⁹

4.3. Relevante Vorgänge im Rahmen der vorliegenden Fragestellung

Fraglich ist, inwieweit die in der Anfrage genannten Vorgänge vor diesem Hintergrund als finanzielle Transaktionen einzuordnen sind.

4.3.1. Erwerb von Beteiligungen

Der Erwerb von Wertpapieren⁵⁰ könnte unter bestimmten Voraussetzungen als „Erwerb von Beteiligungen“ im Sinne von § 3 G 115 und damit als finanzielle Transaktion einzuordnen sein. Im Folgenden werden zunächst die Voraussetzungen für einen solchen Beteiligungserwerb durch den Bund dargestellt (vgl. hierzu unter 4.3.1.1.). Anschließend wird auf die Rechtslage für einen entsprechenden Beteiligungserwerb durch rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Sondervermögen eingegangen (vgl. hierzu unter 4.3.1.2. und 4.3.1.3.).

4.3.1.1. Erwerb durch den Bund

Nach § 3 G 115 sind aus den Ausgaben nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 unter anderem die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen herauszurechnen.

Gemeint sind **Unternehmensbeteiligungen im Sinne der §§ 65 ff. BHO**, für deren Kauf die erforderlichen Ausgaben in der **Obergruppe 83 des Gruppierungsplans** zu veranschlagen sind.⁵¹ In Obergruppe 83 des Gruppierungsplans ab Haushaltsjahr 2022 ist unter „Erwerb von Beteiligungen und dgl.“ vorgesehen: „Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren.“

48 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. EL Februar 2018, Art. 115, Rn. 20.

49 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. EL Februar 2018, Art. 115, Rn. 20.

50 Zu dem Erwerb von Immobilien und Infrastrukturobjekten vgl. noch unter 4.3.1.1. und 4.3.2.

51 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL. Mai 2020, Art. 115, Rn. 20; Stüber, DÖV 2021, 680, 683 f.; Stabilitätsrat, Kompendium zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz, S. 10, abrufbar unter: https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Dokumentation/Ueberwachung_Einhaltung_Schuldenbremse/Kompendium/Kompendium_node.html;jsessionid=944EE8A7CF203BCE39E49EF2FAF1EDCB.internet0622, zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023.

Unter „**Beteiligung**“ an einem privatrechtlichen Unternehmen im Sinne des § 65 BHO wird jede Beteiligung verstanden, die über eine bloße Geldanlage hinaus „eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll.“⁵² Nach Ziffer 1.2 zu § 65 VV-BHO ist darunter „jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche (Stiftung) Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.“⁵³ Darunter sollen „nach allgemeinem Sprachgebrauch nur **gesellschaftsrechtlich vermittelte Beteiligungen** zu verstehen“ sein.⁵⁴ Hiervon ausgehend dürfte der Erwerb von Immobilien und Infrastrukturobjekten tatbestandlich nicht unter den Begriff der Beteiligung fallen.

Fraglich ist jedoch, ob der Erwerb von Wertpapieren als Beteiligung im Sinne der § 3 G 115, § 65 BHO anzusehen ist. Dafür spricht zunächst, dass der „Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren“ ausdrücklich in Obergruppe 83 des Gruppierungsplans genannt wird. Geht man allerdings – mit dem dargestellten Schrifttum – davon aus, dass § 3 G 115 „Unternehmensbeteiligungen im Sinne der §§ 65 ff. BHO“ erfasst, sind zudem die Vorgaben dieser Vorschriften hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen zu berücksichtigen. Nach **§ 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO** setzt eine Beteiligung unter anderem voraus, dass

„ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt [...]“

Im Schrifttum zu § 65 BHO wird ausgeführt, dass ein wichtiges Bundesinteresse nur dann vorliege, wenn eine „Notwendigkeit zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes besteht“.⁵⁵ Vor diesem Hintergrund wird eine „weitestgehende Übereinstimmung“ zwischen „dem Bundesinteresse und dem durch Satzung/Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmenszweck“ gefordert.⁵⁶ Ein wichtiges Bundesinteresse wird demgegenüber verneint, wenn der Bund mit der Beteiligung rein fiskalische Interessen verfolgt.⁵⁷ Ein Erwerb von Unternehmensbeteiligungen mit dem primären Ziel der Gewinnerzielung sei ausgeschlossen.⁵⁸ Ein wichtiges Bundesinteresse sei auch dann zu vernei-

52 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 46. EL Juli 2012, § 65, Rn. 6.

53 Bundesregierung, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), Ziffer 1.2 zu § 65, abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvvvbund_14032001_DokNr20110981762.htm, zuletzt abgerufen am 30. Mai 2023.

54 Kautzsch, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Dezember 2018, § 65 BHO, Rn. 15.

55 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 46. EL Juli 2012, § 65, Rn. 8.

56 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 46. EL Juli 2012, § 65, Rn. 8.

57 Kautzsch, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Dezember 2018, § 65 BHO, Rn. 21.

58 Wernsmann, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 65 BHO, Rn. 5.

nen, „wenn etwa Finanzierungsgesellschaften zu dem Zweck eingerichtet werden sollen, die Erfüllung der Aufgaben des Bundes ‚unbürokratisch‘ (= durch Umgehung der allgemeinen Haushaltsvorschriften) zu erledigen und zugleich das Volumen des Bundeshaushalts zu ‚frisieren‘“.⁵⁹

Hiervon ausgehend wäre bei einem **Erwerb von Wertpapieren aus rein fiskalischen Interessen** mit dem primären Ziel der Gewinnerzielung sowie bei der Errichtung von reinen Finanzierungsgesellschaften die **Voraussetzungen der §§ 65 ff. BHO nicht erfüllt**. Ein entsprechender Beteiligungserwerb wäre somit rechtlich unzulässig. Geht man – unter Zugrundelegung der oben genannten Literaturansicht – weiterhin davon aus, dass mit dem „Erwerb von Beteiligungen“ im Sinne des § 3 G 115 allein „Unternehmensbeteiligungen im Sinne der §§ 65 ff. BHO“ gemeint sind, lägen bei Beteiligungen aus rein fiskalischen Interessen somit keine finanziellen Transaktionen in Form eines Beteiligungserwerbs vor.⁶⁰

Auf verfassungsrechtlicher Ebene besteht indes keine Einigkeit darüber, inwieweit eine erwerbswirtschaftliche Betätigung des Staates (zur Erzielung von Einnahmen) rechtlich zulässig ist. Zum Teil wird die Zulässigkeit einer solchen erwerbswirtschaftlichen Betätigung ausdrücklich bejaht.⁶¹ Hiervon ausgehend wäre auch eine andere, von der dargestellten Literaturansicht zu § 65 BHO abweichende Auslegung des wichtigen Bundesinteresses im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO nicht ausgeschlossen, die eine reine Gewinnerzielung ausreichen ließe. Hiervon ausgehend könnte auch ein Beteiligungserwerb mit dem ausschließlichen Zweck der Gewinnerzielung als finanzielle Transaktion einzuordnen sein. Hiergegen ließe sich wiederum einwenden, dass eine solche Auslegung eine Umgehung der Schuldenbremse durch Beteiligungserwerb erleichtern würde.

4.3.1.2. Erwerb durch rechtlich unselbstständige Sondervermögen

Für den Erwerb von Beteiligungen durch unselbstständige Sondervermögen gelten die oben genannten Ausführungen entsprechend. Wie bereits ausgeführt, **unterfällt deren Kreditaufnahme den Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG** (vgl. hierzu unter 3.2.). Weiterhin verfügen rechtlich unselbstständige Sondervermögen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit, sodass deren Ausgaben letztlich als Ausgaben des Bundes zu bewerten sind.

59 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 46. EL Juli 2012, § 65, Rn. 8.

60 So im Ergebnis offenbar auch Stüber, DÖV 2021, S. 680, 683 f. Dieser hält allerdings einen Beteiligungserwerb zur Gewinnerzielung nicht generell für unzulässig, geht jedoch davon aus, „dass eingesetzte Liquidität für einen Beteiligungserwerb dann keine Ausgabe und damit auch keine finanzielle Transaktion darstellt, wenn die Liquidität zur Sicherung des Vermögens und zur Erwirtschaftung finanzieller Erträge eingesetzt wird, also zur Geldanlage.“ Im Haushaltsplan sei ein Beteiligungserwerb nur zu veranschlagen, wenn er der Aufgabenwahrnehmung und nicht nur der Geldanlage diene.“ (Stüber, a.a.O., mit Verweis auf Hanke, Länderfinanzen in der Statistik, in: Tilmann Schweisfurth/Wolfgang Voß (Hrsg.), Haushalts- und Finanzwirtschaft der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2017, S. 904).

61 So etwa Jarass, DÖV 2002, S. 489, 491 mit weiteren Nachweisen auch zur Gegenauffassung.

Zudem bestimmt § 113 Satz 1 BHO in Bezug auf rechtlich unselbstständige⁶² Sondervermögen, dass unter anderem Teil III der BHO – mithin also auch die §§ 65 ff. BHO – auf diese entsprechend anwendbar sind, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Eine finanzielle Transaktion in Form eines Beteiligungserwerbs könnte somit auch durch ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen erfolgen.⁶³

4.3.1.3. Erwerb durch rechtlich selbstständige Sondervermögen

Fraglich ist, inwieweit der Erwerb von Wertpapieren durch rechtlich selbstständige Sondervermögen als finanzielle Transaktion im Sinne des § 3 G 115 einzuordnen wäre.

Die Kreditaufnahme rechtlich selbstständiger Sondervermögen fällt nach ganz herrschender Meinung **nicht in den Anwendungsbereich der Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG** (vgl. hierzu bereits unter 3.3.1.). Im G 115 wird „Näheres“ im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 115 Abs. 2 GG bestimmt. Vor diesem Hintergrund dürfte § 3 G 115 allein im Anwendungsbereich des Art. 115 Abs. 2 GG (Kreditaufnahme durch den Bund und durch unselbstständige Sondervermögen) gelten.

Weiterhin verfügen rechtlich selbstständige Sondervermögen über eine eigene Rechtspersönlichkeit und einen eigenen Haushalt (vgl. hierzu bereits unter 3.3.1.). Deren Ausgaben sind somit **nicht unmittelbar als Ausgaben des Bundes anzusehen** und können daher bei der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme des Bundes nicht aus dessen Ausgaben herausgerechnet werden.

Der Erwerb von Wertpapieren durch ein selbstständiges Sondervermögen wäre somit nicht als finanzielle Transaktion im Sinne des § 3 G 115 einzuordnen.

4.3.2. Erwerb von Immobilien und Infrastrukturobjekten

Der Erwerb von Immobilien und Infrastrukturobjekten ist tatbestandlich nicht von § 3 G 115 erfasst. Insbesondere kann darin kein Beteiligungserwerb im Sinne der Vorschrift gesehen werden (vgl. hierzu unter 4.3.1.1.). Die in § 3 G 115 geregelten Fälle müssen für den Bund als abschließend angesehen werden.⁶⁴ Der Erwerb von Immobilien und Infrastrukturobjekten stellt somit für sich genommen keine finanzielle Transaktion im vorgenannten Sinne dar.

62 Im Rahmen des § 113 BHO ausdrücklich auf rechtlich unselbstständige Sondervermögen abstellend: Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 45. EL Januar 2011, Rn. 1; ebenso zu § 26 Abs. 2 BHO: Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 42. EL, Juni 2007, § 26 BHO, Rn. 5.

63 Für den Erwerb von Beteiligungen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen) vgl. § 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz - StFG). Danach kann sich der Wirtschaftsstabilisierungsfonds an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. „Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist.“ (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 StFG).

64 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. EL Februar 2018, Art. 115 GG, Rn. 20.

4.3.3. Vergabe von Darlehen an Sondervermögen

Nach § 3 G 115 sind aus den Ausgaben nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 weiterhin die Ausgaben für die Darlehensvergabe als finanzielle Transaktionen herauszurechnen. Fraglich ist, inwieweit auch eine Darlehensvergabe des Bundes an rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Sondervermögen hierunter fällt.

4.3.3.1. Grundsatz

Von den Ausgaben für Darlehensvergaben im Sinne des § 3 G 115 sind sämtliche Ansätze für Darlehensgewährungen ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und sonstigen Bereichen, also die **Obergruppen 85 und 86 des Gruppierungsplans** erfasst.⁶⁵

In der Obergruppe 85 („Darlehen an öffentlichen Bereich“) des Gruppierungsplans⁶⁶ sind unter anderem „Darlehen an Sondervermögen“ (Gruppe 854) ausgewiesen. In Gruppe 854 wird zur Abgrenzung der Sondervermögen auf Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften zum Gruppierungsplan ab Haushaltsjahr 2021 (AV-GPL ab HH 21)⁶⁷ verwiesen. Dort werden unter Ziffer 3. „*die Sondervermögen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung*“ genannt. In Bezug auf „Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung“ wird auf Ziffer 3.3. („Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland“) verwiesen. Eine Differenzierung danach, ob es sich um rechtlich unselbstständige oder rechtlich selbstständige Sondervermögen handelt, erfolgt insoweit nicht.

Auch wenn man jedoch davon ausgeht, dass in der Obergruppe 85 des Gruppierungsplans (wie in § 26 BHO und § 113 BHO) lediglich rechtlich unselbstständige Sondervermögen gemeint sind, wäre die Gewährung von Darlehen an rechtlich selbstständige Sondervermögen zumindest von Obergruppe 86 („Darlehen an sonstige Bereiche“) umfasst. Darin finden sich Regelungen zu „Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen“, „Darlehen an private Unternehmen“, „Darlehen an Sonstige im Inland“ sowie „Darlehen an Ausland“ (vgl. Obergruppe 86, Gruppen 861 bis 866).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sowohl Darlehen des Bundes an rechtlich unselbstständige Sondervermögen als auch Darlehen des Bundes an rechtlich selbstständige Sondervermögen von den Obergruppen 85 und 86 des Gruppierungsplans erfasst werden. Diese stellen somit grundsätzlich **finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 G 115** dar.

65 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL Mai 2020, Art. 115, Rn. 20.

66 Bundesregierung, Gruppierungsplan ab Haushaltsjahr 2022, abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_17022021_IIA3H11031310001GPL.htm, zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023.

67 Bundesregierung, Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan ab Haushaltsjahr 2021 (AV-GPL ab HH 21), abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28112019_IIA3H11031310001AVGPL.htm, zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023.

4.3.3.2. Einschränkungen bei Umgehungen der Schuldenbremse?

In der Literatur wird im Zusammenhang mit der Einordnung von Darlehensgewährungen als finanzielle Transaktionen allerdings zum Teil auf die Gefahr einer Umgehung der Schuldenbremse hingewiesen.⁶⁸ Diese Umgehungsgefahr wird zum Teil auch im Hinblick auf das von der Bundesregierung geplante „**Generationenkapital**“ thematisiert, welches „als dauerhafter Fonds von einer unabhängigen, öffentlich-rechtlichen Stiftung“⁶⁹, mithin also von einem rechtlich selbstständigen Sondervermögen, verwaltet werden soll.

Dabei wird davon ausgegangen, dass „der Bund der Stiftung Kredite gewähren“ werde.⁷⁰ Sofern der Bund hierfür seinerseits Kredite aufnehme, wird eine „Anwendung der Schuldengrenze auf die Finanzierung der geplanten öffentlich-rechtlichen Stiftung“ befürwortet.⁷¹ Dabei wird es als „irrelevant“ angesehen, dass der Bund bei der Vergabe des Darlehens an die öffentlich-rechtliche Stiftung „einen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Stiftung und Forderungen aus den vom Staatsfonds erwirtschafteten Erträgen zugunsten der Rentenversicherung erhält“.⁷² Andernfalls könne „der Bund die Schuldengrenze recht einfach umgehen, indem er die Kredite, die er selbst aufnimmt, anschließend an irgendwelche verselbstständigten Einheiten auslagert.“⁷³ Vor diesem Hintergrund müsse „dasselbe gelten, wie wenn der Bund die Stiftung selbst zu einer Kreditaufnahme ermächtigen würde“.⁷⁴

Diese Überlegung knüpft offenbar an die Frage an, inwieweit Kreditaufnahmen rechtlich selbstständiger Sondervermögen dem Bund zuzurechnen sind und damit letztlich der Schuldenbremse unterfallen (vgl. hierzu unter 3.3.2.).

68 Vgl. etwa Magin, Wirtschaftsdienst 2010, 262, 266.

69 BMF, Pressemitteilung vom 13. Januar 2023, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Altersvorsorge/startschuss-generationenkapital.html, zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023.

70 Weck, ZfWP 2023; 72(1): 39, 42, abrufbar unter: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zfwp-2023-2005/html?lang=de>, zuletzt abgerufen am 31. Mai 2023. Für die Gewährung eines Kredits durch den Bund spricht in diesem Zusammenhang auch Kapitel 6002, Titel 861 01 des Bundeshaushaltsplans 2023 (abrufbar unter: https://bundshaushalt.de/static/daten/2023/soll/Bundshaushaltsplan_HH_2023.pdf, zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023). Für „Verzinsliche Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung“ werden dort 10 Milliarden Euro veranschlagt.

71 Weck, ZfWP 2023; 72(1): 39, 42, abrufbar unter: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zfwp-2023-2005/html?lang=de>, zuletzt abgerufen am 31. Mai 2023.

72 Weck, ZfWP 2023; 72(1): 39, 42, abrufbar unter: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zfwp-2023-2005/html?lang=de>, zuletzt abgerufen am 31. Mai 2023.

73 Weck, ZfWP 2023; 72(1), S. 39, 42, abrufbar unter: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zfwp-2023-2005/html?lang=de>, zuletzt abgerufen am 31. Mai 2023.

74 Weck, ZfWP 2023; 72(1), S. 39, 42, Fußnote 11, mit Verweis auf Siekmann in Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 115 Rz. 70 ff., abrufbar unter: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zfwp-2023-2005/html?lang=de>, zuletzt abgerufen am 31. Mai 2023.

Im Rahmen der genannten Überlegungen wird eine Kommentierung zu Art. 115 GG⁷⁵ zitiert, in der erörtert wird, unter welchen Voraussetzungen im Falle einer Kreditaufnahme durch rechtlich selbstständige Sondervermögen von einer „missbräuchlichen Umgehung“ der Vorgaben des Art. 115 GG auszugehen sei (vgl. hierzu unter 3.3.2.).

Fraglich erscheint indes, ob sich die hierfür entwickelten Zurechnungskriterien ohne weiteres auf den vorstehenden Fall übertragen lassen. Dagegen spricht, dass dieser Fall nicht über eine Zurechnung gelöst werden kann, da die Kreditaufnahme bereits durch den Bund selbst erfolgt und sich allein im Hinblick auf die Gewährung eines Darlehens an eine Stiftung durch den Bund die Frage stellt, ob diese Darlehensgewährung als finanzielle Transaktion und damit als irrelevant für die Schuldenbremse einzuordnen ist. Die Frage, welche Maßnahmen des Bundes als finanzielle Transaktion einzuordnen sind, hat der Gesetzgeber **in § 3 G 115 abschließend geregelt**. Danach sind unter anderem Darlehensvergaben als finanzielle Transaktionen anzusehen, ohne dass der Gesetzeswortlaut weitere Einschränkungen im Hinblick auf den Darlehensnehmer oder den Zweck des Darlehens trifft. Auch aus den Obergruppen 85 und 86 des Gruppierungsplans, die von der Literatur in diesem Zusammenhang als maßgeblich angesehen werden, ergibt sich keine solche Einschränkung.

Nach bestehender Rechtslage ist die **Gewährung von Darlehen durch den Bund an rechtlich un-selbstständige und rechtlich selbstständige Sondervermögen** somit als **finanzielle Transaktion** zu bewerten. Hiervon umfasst ist auch die Darlehensvergabe des Bundes an eine öffentlich-rechtliche Stiftung.

4.4. Beziehung der Sondervermögen zum Bund und Rechtsform

Weiterhin stellt der Auftraggeber die Frage, welche Rechtsformen Dritte haben können, und in welcher Beziehung sie zum Bund stehen müssen, damit im Verhältnis zu ihnen von einer finanzielle Transaktion auszugehen ist.

Der Erwerb von Beteiligungen durch rechtlich un-selbstständige Sondervermögen kann unter den bei 4.3.1.1. und 4.3.1.2. geschilderten Voraussetzungen eine finanzielle Transaktion darstellen. Dagegen stellt der Erwerb von Beteiligungen durch rechtlich selbstständige Sondervermögen keine finanzielle Transaktion dar (vgl. hierzu unter 4.3.1.3.). Die Rechtsform des erwerbenden Sondervermögens spielt insoweit keine Rolle.

Die Vergabe von Darlehen durch den Bund an rechtlich un-selbstständige und rechtlich selbstständige Sondervermögen stellt eine finanzielle Transaktion dar (siehe hierzu unter 4.3.3.). Die Rechtsform der Sondervermögen ist auch insoweit nicht relevant.

4.5. Vorgaben bezüglich der Kredite

Zudem fragt der Auftraggeber danach, welche Tilgungsmodalitäten für eine Einstufung als finanzielle Transaktion notwendig sind, und welchen Einfluss der Bund auf die Kreditverwendung haben muss.

75 Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 115 GG, Rn. 70 ff.

Darlehensvergaben des Bundes an Dritte stellen finanzielle Transaktionen im Sinne des § 3 G 115 dar (vgl. hierzu unter 4.3.3.). Die zugrundeliegende rechtlichen Regelung (§ 3 G 115) sowie die Obergruppen 85 und 86 des Gruppierungsplans treffen keine Vorgaben zu den Tilgungsmodalitäten sowie zum Einfluss des Bundes auf die Kreditverwendung. Für eine Einstufung als finanzielle Transaktionen sind die genannten Gesichtspunkte daher nicht maßgeblich.

4.6. Ergebnis zu 4.

Zur Frage der Einordnung der geschilderten Vorgänge als finanzielle Transaktionen lässt sich im Ergebnis Folgendes festhalten:

Der Erwerb von Wertpapieren durch den Bund oder ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen stellt eine finanzielle Transaktion dar, soweit der Erwerb als Beteiligung im Sinne der §§ 65 ff. BHO einzuordnen ist. Nach herrschender Meinung sowie der haushaltsrechtlichen Literatur zu § 65 BHO scheiden dabei Beteiligungen aus rein fiskalischen Interessen aus. Der Erwerb von Beteiligungen durch rechtlich selbstständige Sondervermögen ist nicht als finanzielle Transaktion im Sinne des § 3 G 115 einzuordnen (vgl. hierzu unter 4.3.1.3.).

Der Erwerb von Immobilien und Infrastrukturobjekten ist – unabhängig davon, wer den Erwerb vornimmt – für sich genommen nicht als finanzielle Transaktion im Sinne des § 3 G 115 anzusehen (vgl. hierzu unter 4.3.2.).

Die Vergabe von Darlehen durch den Bund an rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Sondervermögen stellt dagegen eine finanzielle Transaktion im vorgenannten Sinne dar (vgl. hierzu unter 4.3.3.).
